

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig für die Firma Rolling Cocktails, Klaus.

## **Leistung**

Rolling Cocktails verpflichten sich, bei der Ausführung des Auftrages in sorgfältiger Weise vorzugehen. Wir verpflichten uns eine Veranstaltung zeitgerecht und in mängelfreiem Zustand durchzuführen. Bei der Auswahl von unseren Zutaten und Getränken wird Wert auf einwandfreie Qualität gelegt.

## **Auftragsbestätigung**

Ein Auftrag mit Rolling Cocktails kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung an Rolling Cocktails kommt der Auftrag zustande. Allfällige, unabsehbare, über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Stornierung von Veranstaltungen**

Bei Stornierung einer Veranstaltung nach erfolgter Auftragserteilung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

39-30 Tage vor der Veranstaltung: 30 % der vereinbarten Leistungen

29-14 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Leistungen

13-00 Tage vor der Veranstaltung : 100 % der vereinbarten Leistungen

## **Verrechnung der Arbeitsleistungen**

Zu den verrechnenden Arbeitsleistungen zählen die Stunden, die für den Aufbau sowie Abbau der Bar und des Zubehörs benötigt werden. Diese werden mit dem entsprechenden Stundensatz verrechnet.

## **Konsumation**

Es gilt keine Mindestabnahme. Werden jedoch unter 100 Cocktails konsumiert verrechnen wir eine zusätzliche Servicepauschale von 60,00 Euro.

## **Anfahrt**

Die kostenlose Anfahrt erfolgt bis 50 km oder/und einer Fahrzeit von 30 Minuten. Ab 50 km oder/und 30 min überdauernde Fahrzeit wird der aktuell gültige Kilometergeldsatz sowie der aktuell gültige Stundensatz pro Barkeeper verrechnet.

**Fehlware Design Cups**

Wir arbeiten mit qualitativ hochwertigen Mehrweg Design Cups. Fehlende Design Cups werden mit 2,00 Euro je Stück verrechnet.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Feldkirch. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Klaus

Jänner 2017